

Gemeinde Rochau

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 09/114/23
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 15.05.2023 Verfasser: Kuhlmann, Simone
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ziegenhagen Süd“, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung	
Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 07.06.2023 Gemeinderat Rochau	

Beschluss:

Der Gemeinderat Rochau beschließt auf seiner heutigen Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ziegenhagen Süd“ auf den Grundstücken in der Gemarkung Häsewig, Flur 4, Flurstücke 10/1, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22 und 56 gemäß Lageplan (Anlage).

Ziel und Zweck der Planung ist es, ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Landwirtschaft und Naturschutz“ zu schaffen. Mit der Erarbeitung der Planung wird das Planungsbüros PUNCTOplan, Aichach, beauftragt.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung der Gemeinde Rochau ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 21.04.2023 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB gestellt. Auf die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen wird verwiesen.

Mit dem genannten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Ziegenhagen geschaffen werden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens durch z. B. die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltbericht anfallen. Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen soll das Planungsbüro PUNCTOplan beauftragt werden. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher Kosten für Erschließung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben.

Mit diesem Beschluss soll die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen, die Kostentragung vereinbart sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen werden.

Finanzierung:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme aller Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens durch z. B. die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltbericht anfallen. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher Kosten für Erschließung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben.

Ein städtebaulicher Vertrag ist gem. § 11 BauGB abzuschließen.

Anlagen:

Karte des Geltungsbereiches

Antrag des Investors

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 13	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Dirk Zeidler

- Siegel -